



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Tiefbauamt	23.01.2018	0841/18 -I/277
------------	------------	----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	19.02.2018		
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Beitragssituation der Straße 'Am Brauhaus' in Münchholzhausen

Anlage/n:

Plan

Beschluss:

Die Straße „Am Brauhaus“ wurde bereits erstmalig endgültig hergestellt. Es liegt eine endgültige Herstellung dieser Straße vor, trotz dessen, dass hier auf die Herstellung von Gehwegen verzichtet wurde (§ 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 und 3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 133 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 132 Zi. 4 Baugesetzbuch).

Wetzlar, den 23.01.2018

gez. Semler

Begründung:

Eine Erschließungsbeitragspflicht entsteht mit der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage (§ 7 Absatz 1 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar (EBS) i. V. m. § 133 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Im Falle der betreffenden Erschließungsanlage handelt es sich um eine Straße. Die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Straße richten sich nach § 8 Absatz 1 EBS i. V. m. § 132 Zi. 4 BauGB. Bei der Straße „Am Brauhaus“ ist das Merkmal „endgültige Herstellung beiderseitiger Gehwege“ (§ 8 Absatz 1 Zi. 1.2 EBS) nicht erfüllt, da in dieser Straße keine Gehwege existieren. Das Fehlen der Gehwege ist jedoch für die erstmalige endgültige Herstellung dieser Erschließungsanlage unschädlich, da die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit ausreichend gewahrt sind und ein Festhalten an den Regelungen von § 8 Absatz 1 EBS unnötig erscheint (§ 8 Absatz 3 EBS).